

## **Stellungnahme der Europäischen Bausparkassenvereinigung zum Konsultationspapier „Interest rate risk in the banking book“ (BCBS 319)**

Die europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren des Baseler Ausschusses zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch teilnehmen zu können.

(EuBV) ist ein Verband von Kreditinstituten und anderen Instituten, welche die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Die Aufgabe des Verbandes besteht darin, den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum in einem Europa zu fördern, das sich politisch und ökonomisch immer weiter zusammenwächst.

Die Mitglieder der (EuBV) sind spezialisierte Kreditinstitute aus acht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Das Geschäft der Bausparkassen wird durch spezifische nationale Bausparkassengesetze reguliert. In Übereinstimmung mit den strengen Gesetzesvorschriften bieten Bausparkassen ihren Kunden vertragliche Sparpläne an und gewähren diesen Darlehen, die durch Grundschulden besichert sein müssen. Bausparkassen ist es nicht erlaubt, andere Formen des Bankgeschäfts zu betreiben. Sie dürfen ihre überschüssige Liquidität nur in besonders sichere Anlagen, wie z.B. Staatsanleihen der EU-Mitgliedsstaaten, investieren. Bausparkassen unterliegen der spezifischen Aufsicht der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden. Der Einlagen- und der Darlehenszins werden beim Bausparen im Vorhinein festgelegt und liegen in der Regel unterhalb des Marktzinsniveaus. In den meisten Mitgliedsstaaten müssen die Bausparkassen vor Einführung neuer Tarife oder Produkte am Markt die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erhalten. Ein Teil dieser Produktprüfung besteht darin, dass Bausparkassen die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Tarife nachweisen müssen.

Die EFBS möchte im Folgenden zu mehreren Punkten des Konsultationspapiers „Interest rate risk in the banking book“ Stellung beziehen:

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Grundsätzlich schließen wir uns den Kommentaren der Deutschen Kreditwirtschaft zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses an. Wir teilen die Ansicht, dass das ursprünglich angestrebte Ziel des Baseler Ausschusses durch die Umsetzung der im Konsultationspapier dargelegten Vorgehensweise nicht erreicht wird. Dies trifft vor allem für die deutschen Bausparkassen zu.

Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch von deutschen Bausparkassen wird bereits heute auf Basis von differenzierten und laufend weiterentwickelten internen Modellen gemessen, die durch die Aufsicht zum Zeitpunkt der Einführung und auch zu späteren Zeitpunkten immer wieder geprüft wurden. Die daraus resultierenden Risikopositionen werden auf Basis der ICAAP-Methodik durch das Eigenkapital abgedeckt, sodass die Risikotragfähigkeit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Diese internen Modelle berücksichtigen die besonderen Produkteigenschaften des Bausparvertrages und die Optionsrechte des Kunden in Abhängigkeit aktueller und künftiger Zinsszenarien.

Aufgrund der besonderen Produkteigenschaften des Bausparvertrags und des bausparspezifischen Rechtsrahmens in Deutschland für diese Art von Verträgen, würde die Einführung eines

Standardansatzes, der einem Ansatz für klassische Spar- und Sichteinlagen ähnelt, zu einem Ergebnis führen, dass so von der Aufsicht nicht beabsichtigt sein kann. Insbesondere die Trennung und anschließende Einordnung von Bauspareinlagen und -darlehen in standardisierte Produktkategorien, die die Besonderheiten des Bauspargeschäfts nicht berücksichtigen und die rechtliche und vertragliche Verknüpfung von Bauspareinlagen und -darlehen negieren, wird in den meisten Fällen nicht nur zu einer unsachgemäßen Abbildung des Risikos, sondern auch zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtrisikos führen, wenn die Bausparkassen die regulatorische Risikoposition so aussteuern, wie es im Konsultationspapier vorgeschlagen wird.

Der kürzlich veröffentlichte Entwurf des neuen Bausparkassengesetzes (BspkG) zeigt darüber hinaus, dass der Einsatz differenzierter interner Modelle für die Steuerung von Bausparkassen von zentraler Bedeutung ist. So enthält der neue Gesetzesrahmen erweiterte und detaillierte Vorschriften beispielweise in Bezug auf den Produktgenehmigungsprozess, den kollektiven Lagebericht und Adhoc-Berichtsanhänge, die alle auf eben diesen internen Modelle basieren.

Die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft hat die grundsätzliche Problematik des vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen Standardansatzes bereits erfasst. Wir legen deswegen im Folgenden den Fokus auf die zusätzlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Bauspargeschäfts ergeben. Im Folgenden soll dargelegt werden, warum der Bausparvertrag anders als Produkte behandelt werden sollte, die sich normalerweise in der Bilanz einer Bank befinden:

## **II. Bausparspezifische Anmerkungen**

### **(a) Besonderheiten des Geschäftsmodells von Bausparkassen**

Im Gegensatz zu anderen Geschäftsmodellen im Bankensektor basiert das Geschäftsmodell der Bausparkassen auf der Verknüpfung von einer Spar- und einer anschließenden Darlehensphase. Dementsprechend werden Spar- mit Darlehensprodukten in Bausparvertrag vertraglich über die gesamte Laufzeit miteinander verknüpft. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften muss die Refinanzierung von aktuellen Bauspardarlehen dabei durch aktuelle Bauspareinlagen abgesichert werden. Nach §1 des Bausparkassengesetzes sind Bausparkassen „Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf ausgerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beiträgen den Bausparern für wohnwirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft)“. Die vertraglichen Konditionen (Tarife) für Spar- und Darlehensphase werden bei Vertragsabschluss fixiert. Diese Tarife werden von der deutschen Aufsicht vorab genehmigt.

Die Gesamtheit der ausstehenden Bauspardarlehen und Bauspareinlagen (Bausparkollektiv) ist auf Dauer angelegt und hat keine vertraglich fixierte Laufzeit. Bei der Beantragung der aufsichtlichen Genehmigung eines neuen Bauspartarifs, welche in Deutschland obligatorisch ist, muss mithilfe umfangreicher Simulationen nachgewiesen werden, dass die Ausreichung neuer Darlehen und das Neugeschäft bei Einlagen, welches aus den neuen Tarifen resultiert, miteinander in Einklang stehen und die Tragfähigkeit des Instituts nicht gefährden. Damit unterscheidet sich sowohl das Geschäftsmodell als auch die Regulierung der Bausparkassen grundsätzlich von dem einer Universal- oder Retail-Bank und deren Kredit- und Einlagengeschäft. Bei dieser Art von Instituten besteht keine rechtliche Verknüpfung zwischen den Spar- und Kreditprozessen. Um den besonderen

Produkteigenschaften des Bausparvertrags gerecht zu werden, haben die Bausparkassen kollektive Bewertungs- und Simulationsmodelle entwickelt, welche die Liquidität und Solvabilität des Instituts zu jedem Zeitpunkt sicherstellen. Diese Modelle, die von der deutschen Aufsicht genehmigt sind, zeigen, dass eine gemeinsame Betrachtung der Spar- und Darlehensphase unerlässlich ist, um das Risiko- und Ertragsprofil einer Bausparkasse zu erfassen.

Die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das spezifische Geschäftsmodell der Bausparkassen werden im sogenannten „kollektiven Lagebericht“ analysiert. Dieser Bericht, den die Bausparkassen bei den Aufsichtsbehörden regelmäßig einreichen müssen, macht das inhärente Zinsrisiko für die Aufsichtsbehörden transparent. Hierbei werden vor allem die besonderen Charakteristika des Bausparvertrags mit Spar- und Darlehensphase und den eingebetteten Optionsrechten des Kunden Rechnung getragen.

### **(b) Process for slotting and decomposing banking book instruments**

Aufgrund der besonderen Charakteristika passt der Bausparvertrag (Bauspareinlagen und Bauspardarlehen) in keine der im Konsultationspapier aufgeführten Kategorien. Weder Bauspareinlagen noch Bauspardarlehen haben standardisierte Cashflows. Zwar wird – wie bereits dargestellt – bei Vertragsabschluss ein fester Zinssatz für Spar- und Darlehensphase vereinbart, jedoch existieren Optionsrechte für den Kunden bei den Einzahlungen auf der Einlagen- und den Auszahlungen auf der Darlehensseite des Vertrags. Bausparverträge werden nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sondern besitzen eine definierte Regelbesparung und einen definierten Zielzeitpunkt (zwischen fünf und fünfzehn Jahren in Abhängigkeit vom Bauspartarif). Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist grundsätzlich möglich, ist aber – wie an späterer Stelle ausgeführt wird – aus mehreren Gründen nicht zinsinduziert und wird durch verschiedene vertragspezifische Mechanismen gehemmt.

Bausparkassen benutzen deswegen intern entwickelte Modelle, um die künftige Entwicklung der Einlagen- und Darlehensseite möglichst präzise zu prognostizieren. Diese Prognosen liefern wichtige Erkenntnisse, die den Bausparkassen dabei helfen, Entscheidungen bzgl. der Unternehmenspolitik und der Steuerung des Zinsänderungsrisikos zu treffen. Die heutigen Methoden und Modelle, die von der deutschen Aufsicht genehmigt wurden, bieten den Bausparkassen die Möglichkeit, Entwicklungen in ihren Einlagen- und Kreditbeständen unter Berücksichtigung des Kundenverhaltens zu beschreiben. Der kollektive Lagebericht, das aufsichtliche Genehmigungsverfahren für neue Tarife und regelmäßige Stresstests der deutschen Aufsicht zum Zinsänderungsrisiko bei Bausparkassen basieren auf diesen Methoden. Deswegen ist es naheliegend, dass diese Modelle auch als Basis für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos in Bausparkassen genutzt werden sollten.

Wegen der Besonderheiten des zugrundeliegenden Produkts werden die Cashflows, die momentan zur Ermittlung des Barwerts des Zinsänderungsrisikos genutzt werden, auch auf Basis dieser internen Modelle ermittelt. Eine Festlegung standardisierter Abläufe und Faktoren würde zu unrealistischen Cashflows und falschen Steuerungsimpulsen führen, da derartige standardisierte Abläufe und Faktoren nicht in der Lage sind, das Kundenverhalten bei Bausparkassen abzubilden. Aus diesem Grund sollten die Cashflows auch weiterhin auf Basis interner Modelle ermittelt werden.

Um die unsachgemäße Risikoabbildung und die daraus resultierenden Fehlsteuerungsimpulse, die aus einer Trennung von Bauspareinlagen und Bauspardarlehen resultieren, deutlicher aufzuzeigen, wird im Folgenden dargelegt, zu welchen Konsequenzen eine Einordnung der Bauspareinlagen in die Kategorie „non-maturity deposits“ führen würde.

### **(c) Treatment of non-maturity deposits (NMDs)**

Im Gegensatz zu klassischen Spareinlagen besitzen Bauspareinlagen keine variable, sondern eine feste Verzinsung und eine generell befristete Laufzeit, die gemäß Bausparkassengesetz nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen werden darf, aber bei Vertragsabschluss prognostiziert wird. Prinzipiell dürfen Kunden ihr Bausparguthaben während der Ansparphase kündigen. In diesem Fall verlieren sie jedoch nicht nur ihren Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen, sondern auch die bei Abschluss des Bausparvertrags bezahlte Abschlussgebühr sowie von der Bausparkasse gezahlte Boni und für den langfristigen Vermögensaufbau gewährte staatliche Förderbeiträge. Vor diesem Hintergrund lässt sich empirisch über verschiedene Zinszyklen nachweisen, dass die vorzeitige Kündigung von Bausparverträgen – selbst bei Zinsanstiegen - äußerst selten vorkommt und es keine signifikante Korrelation zwischen vorzeitigen Vertragskündigungen und dem Zinssatz gibt. Allein schon aus diesen Gründen ist eine Einordnung der Bauspareinlagen als NMDs unangemessen.

Sollten Bauspareinlagen nichtsdestotrotz aufgrund der unklaren Definition als „Non-Maturity-Deposits“ klassifiziert werden, würde der Standardansatz zu einer deutlich verkürzten Laufzeit führen als dies in der Realität wirtschaftlich gegeben ist (49 Prozent der Einlagen wären täglich fällig zu stellen). Dies würde zu einer völlig überzogenen Zinsrisikoposition führen, die so in der Realität nicht existent ist, was wiederum eine künstliche Ausweitung der Zinsrisikoposition im Bankbuch der Bausparkassen um ein Vielfaches des heutigen Werts zur Folge hätte. Dies wurde durch erste Simulationsrechnungen der Bausparkassen auf Basis der vom Baseler Komitee veröffentlichten QIS belegt.

Versuchen die Bausparkassen die Zinsrisikoposition, wie sie sich durch Anwendung des Baseler Modells ergeben, zu reduzieren (um ihre aktuellen Kapitalquoten im Rahmen des aufsichtlichen Überwachungsprozesses aufrechtzuerhalten), würden sie – entgegen der aufsichtlichen Intention – Zinsrisikopositionen erst öffnen. Im Augenblick haben sich die Bausparkassen gegenüber Zinsänderungen sowohl aus ökonomischer als auch aus Ertragsperspektive abgesichert, indem sie überschüssige Liquidität in Wertpapiere investieren, die Laufzeiten besitzen, welche ein Gleichgewicht zwischen Wiederanlagerisiko, Marktpreisrisiko und der Volatilität in der GuV-Rechnung schaffen. Umfangreiche Simulationen haben den (zins-)risikomindernden Effekt dieser Anlagestrategien bewiesen. Die vom Baseler Komitee vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen würden zu einer signifikanten Verkürzung in den Laufzeiten der genannten Wertpapiere führen – entweder durch Verkauf und Wiederanlage oder durch den Abschluss von Swap-Geschäften. Die Positionierung im Bankbuch wäre dadurch gegenüber lang anhaltenden Niedrigzinsphasen anfällig und würde sich nur bei einem schnellen Zinsanstieg positiv entwickeln. In jedem Fall würde man dadurch auf die Dämpfung der Auswirkungen von Zinsänderungen verzichten, nur um Bausparkassen einseitig gegen das einseitige Risiko eines Zinsanstiegs abzusichern. Schlussendlich würde die Tragfähigkeit von Bausparkassen stark von den künftigen Zinsentwicklungen abhängen, was in der Zukunft zu einer Destabilisierung eines ansonsten stabilen Geschäftsmodells führt und dessen Widerstandsfähigkeit gegenüber Stressszenarien weiter gefährdet.

Nachdem dargelegt wurde, dass eine Einordnung der Bauspareinlagen in die Kategorie „Non-Maturity-Deposits“ nicht angemessen ist, wird im Folgenden gezeigt, dass die Behandlung von Bauspareinlagen als „term deposits subject to early redemption risk“ ebenfalls zu einer unsachgemäßen Abbildung des Risiko führt.

#### **(d) Treatment of positions with behavioural options other than NMDs**

Im Gegensatz zu klassischen festverzinslichen Termineinlagen von Banken werden Bausparguthaben während der Ansparphase laufend bespart. Zwar ist der Fälligkeitstermin der Bauspareinlagen grundsätzlich geplant, kann aber durch den Bausparer sowohl durch Variation der Spargahlungen als auch durch den Nichtabruf der Einlage beeinflusst werden. Prinzipiell können Bausparer ihre Bausparverträge zwar kündigen, jedoch sind die Kündigungen der Bausparverträge nicht vom aktuellen Zinsniveau abhängig. Stattdessen werden die Kündigungen von anderen Faktoren, wie dem individuellen Liquiditätsbedarf oder dem vereinbarten Darlehenszins, getrieben.

Aufgrund des oben beschriebenen Anreizsystems (potenzieller Verlust des Anspruchs auf ein Wohnbaurdarlehen, der Abschlussgebühr sowie der Boni und Förderbeträge) beobachten die Bausparkassen keine signifikanten Zusammenhänge zwischen der Kündigung von Bausparverträgen und dem Zinsniveau in ihren Portfolios. Die Klassifizierung der Bausparguthaben als „Term Deposits subject to early redemption risk“ und die damit verbundene Anwendung festgeschriebener Skalare führt deswegen zu einer falschen und überhöhten Darstellung der Zinsrisikoposition, da die im Standardansatz des Baseler Papiers vorgegebenen Kündigungsraten für die Stressszenarien die in der Realität beobachtete Kündigungsrate um ein Vielfaches überschreiten.

#### **(e) EVE measure**

Im Zentrum der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen steht mit dem Economic Value of Equity (EVE) ein statisches Modell, das die theoretische Veränderung des Nettobarwerts der zinstragenden Aktiva und Passiva zwischen einem Basis- und Stressszenario misst. Die Genauigkeit der Bewertung mittels eines Nettobarwert-Modells hängt stark von den zugrundegelegten Cashflows und den verwendeten Diskontierungsfaktoren ab. Wie bereits dargestellt würde eine Einordnung der Bauspareinlagen in eine der im Konsultationspapier definierten Standardkategorien (NMDs, Termineinlagen) zu einer falschen Berechnung der Cashflows führen. Infolgedessen würden die unterschiedlichen Stressszenarien zu unverhältnismäßig hohen Barwertverlusten führen und könnten das Risiko insgesamt falsch darstellen.

Zudem ist ein wesentlicher Nachteil des statischen Nettobarwert-Modells, dass Zinssensitivitäten von Optionsrechten (z.B. Veränderungen im Cashflow aufgrund von Veränderungen im Zinsszenario) nicht adäquat erfasst werden. Um diesen Nachteil zu umgehen und die Optionalitäten zu berücksichtigen, wird der Cashflow im Baseler Standardansatz je nach Stressszenario angepasst. Jedoch bilden die im Baseler Standardansatz vorgeschriebenen Optionalitäten die Optionsrechte der Kunden im Bausparvertrag nicht vollständig oder nur verzerrt ab. Darüber hinaus lässt sich empirisch nachweisen, dass das Kundenverhalten bei Bausparkassen im Zusammenhang mit der Ausübung von vertraglichen Optionsrechten stark von dem im Standardansatz angenommenen Verhalten abweicht. Aus diesen Gründen führt die Berechnung des Barwerts, wie sie im Standardansatz vorgeschlagen wird, nicht zu

einer korrekten Erfassung des Wertes und des Risikos der den Bausparverträgen inhärenten Optionalitäten. Dementsprechend ist das nach dem Baseler Standardansatz ermittelte Zinsrisiko falsch.

Die dem statischen Barwertmodell zugrundeliegende Marktbewertung impliziert, dass zum Stichtag bestehende Netto-Cashflows zum Marktzinssatz glattgestellt werden. Jedoch werden in Bausparkassen Aktiva (z.B. Bauspardarlehen) nicht über den Kapitalmarkt, sondern überwiegend durch bestehende oder künftige Einlagen refinanziert. Dementsprechend ist die Refinanzierung der Bausparkassen nicht den Schwankungen des Kapitalmarkts ausgesetzt. Darüber hinaus stehen Bausparkassen verschiedene, teilweise gesetzlich vorgeschriebene Steuerungsmechanismen (Tarifgestaltung, Bewertungszahl, Kündigungs-(sperr-)fristen) zur Verfügung, um das Verhältnis von Bauspareinlagen zu den Bausparkrediten im Portfolio zu steuern.

Aufgrund der dargestellten Gründe und des auf Dauer angelegten Geschäftsmodells kann das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch der Bausparkassen durch den vom Baseler Komitee vorgeschlagenen statischen Barwertansatz nicht adäquat abgebildet werden. Daher haben die Bausparkassen dynamische und aufwendige Simulationsmodelle entwickelt, auf Basis derer sie Steuerungsentscheidungen bzgl. des Zinsänderungsrisikos treffen. Aufgrund der Eigenheiten des zugrundeliegenden Geschäftsmodells und der Bausparverträge würde die Anwendung von vereinfachten standardisierten Risikomodellen zu massiven Fehlsteuerungsimpulsen führen. Kollektive Refinanzierungsmechanismen würden negiert und Cashflows unsachgemäß modelliert.

#### **(f) Earnings-based measure**

Der Kritik der Deutschen Kreditwirtschaft hinsichtlich des stark vereinfachenden und statischen Ertragswertverfahrens (NII-Ansatz) schließen wir uns uneingeschränkt an. Darüber hinaus möchten die Bausparkassen betonen, dass der vorgeschlagene NII-Ansatz ebenfalls ein statisches Verfahren ist, das auf denselben Cashflows wie der EVE-Ansatz beruht. Damit gelten die oben aufgeführten Kritikpunkte für den EVE-Ansatz gleichermaßen auch für den NII-Ansatz. Die Annahme, dass offene Cashflow-Gaps durch gegenläufige Geschäfte am Kapitalmarkt geschlossen werden, steht wieder die Praxis der Bausparkassen entgegen, den Refinanzierungsbedarf annähernd vollständig durch bestehende und künftige Einlagen abzudecken, die zu einem Festzins eingeworben werden und damit einer vernachlässigbaren Zinssensitivität unterliegen.

Grundsätzlich begrüßen die Bausparkassen den Einsatz zinsergebnisbasierter Ansätze zur Messung des Zinsänderungsrisikos. Allerdings sollte dieser auch die Simulation der Bestands- und Neugeschäftsentwicklung berücksichtigen, also dynamisch gestaltet sein. Bausparkassen nutzen schon heute ausgereifte interne Simulationsmodelle, die zuverlässige Prognosen des Nettozinsertrags über die nächsten Jahre ermöglichen und dabei die künftige Geschäftsentwicklung, das antizipierte Kundenverhalten und die unterstellte Zinsentwicklung berücksichtigen. Diese Modelle werden regelmäßig validiert, testiert und von den deutschen Aufsichtsbehörden geprüft und dienen als Basis für den kollektiven Lagebericht, der regelmäßig der Aufsicht gemeldet wird.

### **(g) Minimum capital requirements**

Prinzipiell begrüßen wir die Tatsache, dass eine Mindesteigenkapitalanforderung auch auf Basis eines zinsergebnisbasierten Ansatzes ermittelt werden kann. Aufgrund der oben dargestellten Problematik, sowohl des EVE-Ansatzes als auch des NII-Ansatzes, halten wir die Ermittlung einer Mindesteigenkapitalanforderung auf Basis dieser beiden Ansätze - unabhängig von den vorgeschlagenen Optionen - für Bausparkassen als nicht geeignet.

Zudem haben erste Musterrechnungen gezeigt, dass die Mindesteigenkapitalanforderungen stets durch den Barwertverlust dominiert werden. Dies resultiert aus dem spezifischen Geschäftsmodell der Bausparkassen und der bereits oben ausgeführten Verzerrung dieses Risikomaßes. Somit konzentriert sich die Eigenkapitalunterlegung ausschließlich auf den EVE-Ansatz, der – wie bereits ausgeführt – für Bausparkassen ein überhöhtes Maß an Zinsänderungsrisiko ermittelt und darüber hinaus zu Fehlsteuerungsimpulsen führt. Das Vertrauen auf nur eine Risikokennzahl widerspricht auch den Ausführungen der im Mai diesen Jahres publizierten EBA-Guidelines zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch (EBA/GL/2015/08), die ein breites Spektrum von Messinstrumenten für das Zinsänderungsrisiko in Abhängigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells der Institute empfehlen.

### **(h) Regeln/Leitlinien – Principle 8**

Wie die deutsche Kreditwirtschaft sprechen auch wir uns entschieden gegen die Veröffentlichung der Berechnungsergebnisse der Fallback-Lösung aus, da die Berechnungsmethodik in der jetzigen Form – wie dargestellt – das Zinsänderungsrisiko der Bausparkassen nicht adäquat widerspiegelt und zu einer falschen Wahrnehmung führt. Des Weiteren sprechen wir uns aus Wettbewerbsgründen gegen die Veröffentlichung der gewählten Parameter und Modellannahmen aus.

### **III. Fazit**

In Übereinstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft vertreten wir den Standpunkt, dass der von der Aufsicht definierte Standardansatz zur Messung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch zur Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen nicht effektiv und damit auch nicht notwendig ist. Wir glauben, dass die spezifischen Geschäftsmodelle der Banken bei der Entwicklung eines Steuerungsmechanismus für Zinsänderungsrisiken berücksichtigt werden müssen, um sicherzustellen dass Zinsänderungsrisiken richtig gemessen und deren angemessene Steuerung erleichtert wird. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten entgegengesetzten Folgen des Konsultationspapiers BCBS 319, sowohl für die Branche der Bausparkassen als auch für die einzelnen Institute, müssen dringend andere Formen der Abbildung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch gefunden werden, welche eine effiziente und effektive Überwachung und Kontrolle durch die Aufsicht erlauben.